

VdMi Positionspapier zur Überarbeitung der REACH-Verordnung der EU

Die REACH-Verordnung der EU in Kombination mit der CLP-Verordnung sind in dieser Form und diesem Umfang weltweit einzigartig. Die Sammlung von Informationen über die Gefahren und möglichen Risiken von Chemikalien ist ein großer Gewinn für den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt. Anderen Ländern dient die REACH-Verordnung bereits als Blaupause für ihre eigenen Chemikalienverordnungen.

Der Wert der Regulierungen sowie der Nutzen für den Gesundheits- und Umweltschutz sind unbestritten. Dieser Fortschritt sollte bei der weiteren Überarbeitung berücksichtigt werden, ebenso sollten die vielen obligatorischen und freiwilligen Beiträge der Industrie nicht vergessen werden, die diesen Erfolg erst ermöglicht haben.

Obwohl es einige Aspekte gibt, die verbessert werden können, möchte der VdMi betonen, dass diese Verfeinerungen auch innerhalb des gegebenen Rechtsrahmens möglich sind. Anstatt den Rechtsrahmen mit zusätzlichen Vorschriften und Datenanforderungen zu verschärfen, sollten zunächst die bereits bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Ausweitung der Registrierungspflicht: Gefahr des Verlusts von Chemikalien ohne jeden Nutzen

Eine Ausweitung der Registrierungspflicht belastet insbesondere die Hersteller von Chemikalien in den niedrigen Mengenbereichen. Diese produzieren entweder in diesem niedrigen Mengenbereich, weil sie ein KMU sind oder weil die Chemikalie eher in einer Nischenanwendung eingesetzt wird. In beiden Fällen droht der Verlust dieser Chemikalien. Eine große Stoffvielfalt ist jedoch die Grundlage für Innovationen und damit eine grundlegende Voraussetzung für die Ziele der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus erfordern erweiterte Informationspflichten weitere Tierversuche, die ohne Hinweis auf gefährliche Eigenschaften niemals zwingend notwendig sein sollten.

Zusätzlich sind im aktuellen, konservativen Ansatz bereits mehrere Sicherheitswerte enthalten, um potentielle Gefahren und die Sicherheit in der Anwendung zu bewerten. Deshalb ist die Einführung von sog. MAF-Werten (mixture assessment factors) nicht zweckmäßig oder notwendig.

Die Erweiterung und Vereinheitlichung von (elektronischen) Sicherheitsdatenblättern sollte umsichtig vorgenommen werden. Ein einheitliches Datenformat gewährt weniger Möglichkeiten, spezifische Gefahren zu kommunizieren. In der Folge kann die Gefahrenkommunikation unter einer solchen Anpassung leiden oder es wird eine sehr große Datenbank für Formulierungen erforderlich, was dem Konzept der einheitlichen Formulierungen widerspricht.

Der Vorschlag zur Berechnung eines „ökologischen Fußabdrucks“ für Chemikalien scheint weder als praktikabel oder hilfreich, noch zweckmäßig. Die Auswirkungen auf die Umwelt hängen stark von der Anwendung ab. Bei mehreren und unterschiedlichen Anwendungen für eine bestimmte Substanz besteht keine Möglichkeit, eine genaue Auswirkung für den Stoff zu bestimmen, sondern nur für einen bestimmten Artikel, in dem der Stoff verwendet wird. Daher sollten solche Konzepte nicht für Stoffe oder Gemische gelten.

Erweiterung der Einschränkungskriterien:**Keine Einschränkung aufgrund von nicht-intrinsischen Eigenschaften bzw. ohne eine definierte Gefahr**

Die Ausweitung der SHVC-Kriterien auf STOT-Einstufungen oder die neuen geplanten CLP-Gefahrenklassen vPvM und vPvB, die noch einer genauen Definition bedürfen, können nicht unterstützt werden. Eine Abweichung vom GHS sollte unbedingt vermieden werden, um eine weltweit harmonisierte Kommunikation von Risiken und Gefahren und gleiche Handelsbedingungen zu gewährleisten. Zusätzlich sind diese Klassen besonders ungeeignet, regulatorische Beschränkungen zu veranlassen, da sie auf stoffunspezifischen, nicht intrinsischen Eigenschaften beruhen, die im Falle der spezifischen Zielorgan-Toxizität nicht für alle Formen eines Stoffes vereinheitlicht werden können und im Falle der beiden auf Persistenz fokussierten Klassen (vPvB und vPvM) keine definierte Gefahr darstellen.

Überarbeitung des Bewertungsprozesses:**Bereits mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität eingeleitet**

Bei der Bewertung der bisherigen Umsetzung der REACH-Verordnung im Jahr 2018 wurden mehrere Aspekte erfasst, bei denen die Datenqualität noch verbessert werden sollte. Wir möchten allerdings betonen, dass trotz dieser Mängel kaum Verstöße gegen die Registrierungspflichten festgestellt wurden. Dennoch verpflichtete sich die Industrie, die Qualität der Registrierungsdossiers zu verbessern. Zusätzlich hat die ECHA ihren Bewertungsplan angepasst.

Aufgrund dieser bereits gestarteten Maßnahmen wurden seit 2019 mehr als 4500 Dossiers von der Industrie überarbeitet. Darüber hinaus wurden viele Dossiers aufgrund der neu eingeführten separaten Registrierung sogenannter Nanoformen aktualisiert. Die Registrierungsdossiers werden somit stetig verbessert. Eine weitere Verschärfung ist nicht notwendig, sondern erhöht nur den Druck auf alle Parteien.

Überarbeitung des Zulassungsverfahrens: Fingerspitzengefühl ist gefragt

Während eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens sehr zu begrüßen wäre, sollten die teilweise komplexen Anwendungen von Chemikalien mit entsprechender Expertise behandelt werden. Eng verbunden mit dem Ansatz „ein Stoff, eine Bewertung“ bedarf die notwendige Expertise zur Bewertung aller Anwendungen einer Chemikalie einer hinreichend detaillierten Betrachtung.

Widersprüche zum allgemeinen Ziel der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen bedrohen die Vielfalt der in der EU verfügbaren Chemikalien. Dadurch werden Innovationen erschwert, die jedoch nötig sind, um den Übergang zu einer schadstoff- und emissionsfreien Wirtschaft zu ermöglichen. Die Benachteiligung der EU-Industrie widerspricht dem Ziel einer stärkeren Resilienz gegenüber Handelskonflikten in sensiblen Anwendungsbereichen wie z. B. Pharmazeutika.

Außerdem belasten die vorgeschlagenen Maßnahmen die Industrie mit immensen Kosten zusätzlich zu den bereits aufgewendeten Geld- und Ressourcenbeträgen, um die REACH-Verpflichtungen in ihrer jetzigen Form zu erfüllen und die Datenqualität weiter zu verbessern. Darüber hinaus gibt es aufgrund der Verknüpfung zwischen Einstufungen, Registrierungen und anderen Rechtsvorschriften bereits viele, teilweise verwirrende Vorschriften. Der benötigte Personalbestand, um alle Vorschriften im Blick zu behalten, belastet gerade KMUs schon jetzt enorm. Immer komplexere Verpflichtungen und Verknüpfungen zwischen den jeweiligen Regelungen erhöhen nur die Belastungen, sie sind somit ein enormer Nachteil für die EU-Industrie und werden letztendlich zu einer sinkenden Zahl von KMUs führen.

Solange jedoch einige wichtige Begriffe wie „wesentlicher Verwendungszweck“ oder „besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)“ nicht klar umrissen sind, hat die Industrie keine Planungssicherheit und eine vollständige Folgenabschätzung für die VdMi-Mitglieder ist nicht möglich.

Deshalb fordert der VdMi

- Keine Abkehr vom risikobasierten Ansatz zur Bewertung von Chemikalien und deren Anwendungen
- Kein Verbot von Chemikalien ohne Risikobewertung, Stakeholder-Beteiligungen und Kosten-Nutzen-Folgenabschätzungen
- Ein einheitlich durchgeführter Vollzug innerhalb der EU und eine strikte Anwendung auf alle Importe

Ansprechpartner:

Verband der Mineralfarbenindustrie e. V.
Dr. Heike Liewald

liewald@vdmi.vci.de

Der Verband der Mineralfarbenindustrie e. V. vertritt die deutschen Hersteller von anorganischen (wie z. B. Titandioxid, Eisenoxide), organischen und metallischen Pigmenten, Füllstoffen (wie z. B. Kieselsäure), Carbon Black, keramische Farben, Lebensmittelfarben, Künstler- und Schulfarben, Masterbatches sowie von Produkten für die angewandte Photokatalyse.